

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.04.2016

Geschäftszahl

Ro 2015/03/0038

Rechtssatz

Der Umstand, dass es sich bei einem Bescheid nach § 6 PrivatradoG 2001 um eine Ermessensentscheidung handelt, ändert nichts an der grundsätzlichen Verpflichtung des Verwaltungsgerichts, in der Sache selbst zu entscheiden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2015030038.J09